

1. Geltungsbereich

11 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) gelten für alle Verträge zwischen der Manolya Electronics GmbH & Co. KG (nachfolgend als „wir“ bezeichnet) und dem Kunden über den Ankauf unserer Waren durch den Kunden.

12 Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir haben ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

14 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen, jedenfalls in der letzten in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass es jeweils eines weiteren gesonderten Hinweises bedarf.

1.5. Regelungen in diesen AGB, die der gesetzlichen Rechtslage entsprechen oder auf diese hinweisen, haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine entsprechende Regelung in diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht im Rahmen dieser AGB ausgeschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote in Katalogen, technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen oder auf unserer unter der Domain www.manolya.de betriebenen Internetpräsenz sind stets unverbindlich.

2.2 Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab. Wir sind berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, beginnend mit dem Zugang der Bestellung bei uns, anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde an sein Vertragsangebot nicht mehr gebunden.

2.3 Wir nehmen das Angebot des Kunden durch Zusendung einer Bestell- oder Versandbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden an. Mit der Annahme durch uns kommt ein verbindlicher Vertragsschluss zustande.

3. Preise

3.1 Sofern im Einzelfall nicht anders ausgewiesen gelten sämtliche Preise in Euro und „ab Werk“ (EXW, incoterms 2010) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk, einschließlich etwaiger Verpackungskosten, Zölle, Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie einer Transportversicherung, sofern deren Abschluss auf Wunsch des Kunden erfolgt.

3.3 Zudem bestätigt der Kunde als Abnehmer abzuholender Gegenstände aufzutreten und den Gegenstand der Lieferung im Namen seines Unternehmens selbst zu befördern oder im Namen seines Unternehmens die Beförderung/ Versendung des Liefergegenstandes per Spedition/ Paketdienst selbst zu beauftragen. Der Kunde versichert weiter, dass er stets die Verfügungsmacht an der abzuholenden Ware erst im Anschluss dieser Lieferung an Dritte übertragen wird. Nachgelagerte Lieferungen durch Verschaffung der Verfügungsmacht an Dritte werden ausnahmslos diesen Abholungen nachfolgen.

3.4 Manolya ist berechtigt, eingeräumte Zahlungsbedingungen einseitig unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 315 BGB zu ändern, wenn sich die Bonität des Kunden verschlechtert oder er in Zahlungsverzug gerät, insbesondere wenn der die Forderungen von Manolya gegen den Kunden versichernde Kreditversicherer, eine solche Verschlechterung feststellt, aus diesem Grund seine Versicherungskonditionen ändert oder eine weitere Versicherung der Forderungen gegen diesen Kunden ablehnt.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

4.1 Sind wir wegen nicht rechtzeitig erfolgter Selbstbelieferung außer Stande eine verbindlich zugesagte Lieferfrist einzuhalten, werden wir den Kunden unverzüglich und unter Mitteilung der voraussichtlichen neuen Lieferzeit über die Nichteinhaltung der Lieferfrist informieren.

4.2 Bei wiederholter Nichteinhaltung der Lieferfrist wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden wird eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4.3 Vorstehende Ziffer 4.2 dieser AGB gilt nur, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns, noch unseren Zulieferer ein Verschulden an der mangelnden Selbstbelieferung trifft oder aus anderen Gründen im Einzelfall keine Beschaffungspflicht unsererseits besteht.

5. Lieferbedingungen

5.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Lieferfristen. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, beträgt die Lieferfrist circa 4 Wochen beginnend mit dem Vertragsschluss, bei Vorkasse circa 4 Wochen beginnend mit dem Eingang der Vorauszahlung bei uns.

5.2 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bedarf stets einer vorherigen Mahnung durch den Kunden.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ (EXW; incoterms 2010). Der Gefahrübergang findet mit Übergabe der Kaufsache am Erfüllungsort statt.

6.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kunden, sind wir im Falle eines Versendungskaufs berechtigt, die Art der Versendung, d.h. das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden zu bestimmen.

7. Annahmeverzug des Kunden

7.1 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere wegen des Annahmeverzugs des Kunden oder des pflichtwidrigen Unterlassens einer Mitwirkungshandlung durch den Kunden hat der Kunde uns einen pauschalisierten Schadensersatz für den Verzugschaden sowie der erforderlich werdenden Mehraufwendungen in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachweist.

7.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Nachweis eines höheren Schadens durch uns, bleiben unberührt. Ein vom Kunden gezahlter pauschalisierter Schadensersatz ist bei Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens anzurechnen.

8. Gewährleistung

8.1 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden gelten folgende Bestimmungen:

8.1.1 Die Waren werden vom Kunden bei Anlieferung im Beisein des anliefernden Frachtführers auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft, insbesondere sind die Waren zu wiegen und die Seriennummern abzugleichen, letzteres indes nur wenn die Lieferung von Waren mit konkreten Seriennummern Vertragsbestandteil geworden ist. Beschädigungen und Fehlmengen werden vom Kunden auf den Frachtpapieren vermerkt und vom anliefernden Frachtführer quittiert. Auf Wunsch des Kunden werden wir für die Gewährleistung der Anlieferung, Annahme und Prüfung der Waren seitens des Kunden, soweit möglich, die Lieferzeiten im Vorfeld abstimmen. Spätere Reklamationen von Beschädigungen oder Fehlmengen ohne Quittierung des Frachtführers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis, dass eine Feststellung dieser Fehlmengen oder Beschädigungen bei Anlieferung im Beisein des Frachtführers nicht möglich oder zumutbar war.

8.1.2 Übernehmen wir im Auftrage des Kunden die Auslieferung der Ware an dessen Vertragspartner (Dropshipping), bleibt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Kunden gem. 377 HGB uns gegenüber davon unberührt.

8.1.3 Im Übrigen gelten verdeckte Mängel, die nicht bereits gem. Ziff. 8.1.1 anzuzeigen waren als unverzüglich angezeigt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Entdecken des Mangels erfolgt. Beim Dropshipping gelten im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB anzuzeigende Mängel als rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der Ware an den Endverbraucher erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

8.1.4 Eine Mängelrüge hat stets in Textform zu erfolgen.

8.1.5 Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8.2 Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel an der gelieferten Ware wird der Kunde zuerst außergerichtlich gegenüber dem Hersteller geltend machen und über die Servicestellen des jeweiligen Herstellers abwickeln. Nur wenn der Hersteller die Regulierung nachweislich ablehnt, wird der Kunde seine Ansprüche gegenüber Manolya geltend machen. Die Eigenhaftung von Manolya bleibt unberührt.

8.3 Der Kunde hat die Pflicht, den verdeckten Mangel nachzuweisen. Wir können Nachweise für den verdeckten Mangel anfordern.

8.4 Wir sind bei Vorliegen eines Mangels berechtigt, zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu wählen.

8.5 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, noch den erneuten Einbau der Kaufsache, wenn wir uns nicht im Kaufvertrag zum Einbau der Kaufsache verpflichtet hatten.

8.6 Die aus einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstehenden Kosten hat der Kunde zu ersetzen, es sei denn er konnte die fehlende Mangelhaftigkeit nicht erkennen.

9. Textformerfordernis

Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden gegenüber uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt insbesondere für Fristsetzungen, Mahnungen und Rücktrittserklärungen.

10. Haftung

10.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

10.2 Von Ziffer 10.1 dieser AGB ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

10.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.5 Vorstehende Regelungen in Ziffer 10.1 bis 10.4 dieser AGB gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

11.2 Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

11.4 Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

11.5 Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

11.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

11.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

11.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

11.9 Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

12. Verjährung

12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate beginnend mit dem Gefahrübergang.

12.2 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen. Dies gilt nicht, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist im Einzelfall zu einer früheren Verjährung führt.

12.3 Ziffer 12.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden im Sinne von Ziffer 10.2 und 10.4 dieser AGB.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung

13.1 Der Kunde kann nur aufrechnen, sofern sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13.3 Vorstehende Ziffern 13.1 und 13.2 dieser AGB finden keine Anwendung auf die Gewährleistungsansprüche des Kunden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der Ort des Gefahrübergangs.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen internationalen Privatrechts.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebene Rechtsstreitigkeiten ist Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

14.4 Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die ausschließlichen Gerichtsstände, bleiben unberührt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel